



[REDACTED]  
Herrn  
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 30. März 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-58/2017

Bezug:

1. E-Mail vom 27. Februar 2017
2. Eingangsbestätigung vom 2. März 2017
3. Mein Schreiben vom 24. März 2017
4. Ihre E-Mail vom 27. März 2017

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 27. Februar 2017 baten Sie um Übersendung der „Ausschreibungsrichtlinie der BT-Verwaltung“.

Mit Schreiben vom 24. März 2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat und für die Bekanntgabe des zu erlassenden Verwaltungsaktes Ihre postalische Anschrift oder Ihre DE-Mail-Adresse benötigt wird.

In Ihrer E-Mail vom 27. März 2017 führen Sie sinngemäß aus, vor Erlass der voraussichtlich ablehnenden Entscheidung im Rahmen einer Anhörung im Sinne von § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Anspruch auf entsprechende Begründung zu haben.

Dies trifft nicht zu. Die Begründungspflicht im Sinne von § 39 VwVfG beschränkt sich auf den Verwaltungsakt selbst. Einer vorherigen Anhörung im Sinne von § 28 VwVfG bedarf es nicht.

Zu Ihrem besseren Verständnis möchte ich Sie über die verfahrensrechtlichen Regelungen informieren.

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages (Verwaltungsverfahren) enthält das IFG konkrete Regelungen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach dem IFG i. V. m. dem VwVfG kann ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§ 3 a



VwVfG) gestellt werden. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

1. Form für die Erteilung einer einfachen Auskunft:

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt bzw. der Zugang zu der begehrten Information gewährt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann.

In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle.

Anders als § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, wonach von der beantragten Art der begehrten Information (Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise) nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf, besteht hinsichtlich der Form der Auskunftserteilung kein Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).

Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden.

Diese Voraussetzungen liegen – wie Ihnen bereits mit dem Schreiben vom 24. März 2017 mitgeteilt wurde - hinsichtlich Ihres Antrags nicht vor.

2. Antrag auf eine nicht einfache Auskunft

Ergibt die Prüfung eines Antrags, wie in Ihrem Fall, dass eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil z.B. die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist, ist eine Beantwortung nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung ankommt.



Soweit Sie ausgeführt haben, Ihnen sei kein rechtliches Gehör im Sinne von § 28 VwVfG gewährt worden, trifft dies nicht zu, da es vor der Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang keiner Anhörung bedarf.

Zunächst ist festzustellen, dass gem. § 28 Abs. 1 VwVfG die Behörde einen Beteiligten nur dann vor Erlass eines Verwaltungsaktes anhören muss, wenn der Verwaltungsakt in seine Rechte (*z. B. bei Ordnungsbußen, Abfallgebühren*) eingreift.

Etwas anderes gilt, wenn ein Antrag auf eine Leistung oder – wie im vorliegenden Fall - auf Information abgelehnt werden soll. Bereits aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Bestimmung ist hier keine Anhörung erforderlich. Mit seinem Antrag hat der Beteiligte die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge vorzutragen, was auch in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist (vgl. u.a. BVerwG NJW 1983, 2044 (2045); OVG Bln-Bbg BeckRS 2011, 52306 BeckOK InfoMedienR/Sicko IFG § 9 Rn. 15).

Ein Anspruch auf Begründung einer ablehnenden Entscheidung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt sich aus § 39 VwVfG. Danach ist ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Da Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann, handelt es sich – wie dargelegt - nicht um eine einfache Auskunft.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage ist somit nur mit einem schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf eine nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung i. S. v. § 41 VwVfG ankommt. Für einen solchen bedarf es der Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail-Adresse. Dies hat auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit (BfDI) in ihrem



5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2014 – 2015 Seite 44f. bestätigt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt (Bescheid) demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Dieser wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird.

Für die wirksame Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes bestehen verschiedene Möglichkeiten.

- Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 1 VwVfG). Diese Möglichkeit besteht bisher nicht.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein schriftlicher Verwaltungsakt elektronisch übermittelt werden (§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 3 a VwVfG).
- Die elektronische Übersendung von ganz oder teilweise ablehnenden Bescheiden durch elektronische Signatur im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.
- Der Deutsche Bundestag hat für eine wirksame Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch elektronische Übersendung gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 2 i. V. m. § 3 a Abs. 2 Nr. 3 VwVfG das De-Mail-Verfahren eröffnet. Für eine elektronische Übersendung im Wege des De-Mail-Verfahrens nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wird Ihre De-Mail-Adresse benötigt.

Es steht Ihnen frei, die Voraussetzungen für eine wirksame Bekanntgabe des zu erlassenden Verwaltungsaktes durch Mitteilung einer vollständigen postalischen Anschrift oder einer De-Mail-Adresse letztmalig bis zum **13. April 2017** zu schaffen. Sollten mir diese Angaben bis dahin nicht vorliegen, wird das Verfahren mangels Möglichkeit der wirksamen Bekanntgabe des zu



erlassenden Verwaltungsaktes wegen fehlender Mitwirkung  
eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger